

AUFsätze

Marco Gercke

Medienhaftung – Unterschiede und Gemeinsamkeiten von zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Internet

1 Einleitung

Die Zeiten, in denen ernsthaft diskutiert wurde, ob das Internet ein „rechtsfreier Raum“ ist, sind lange vorbei.¹ Das Internet ist zu einem weit verbreiteten Massenmedium geworden, und die Nutzung dieses Mediums unterliegt rechtlichen Rahmenbedingungen. Teilweise wurden bestehende Regelungen aus anderen Bereichen auf das Internet übertragen – teilweise wurden aber auch spezifische Regelungen geschaffen.² Während zu Beginn der juristischen Diskussion um die Verantwortlichkeit im Internet die Frage im Vordergrund stand, ob es Regelungsbereiche gibt, in denen außerhalb des Internets eine zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, während dies im Internet nicht der Fall ist³, stellt sich diese Frage heute faktisch nicht mehr. Der Gesetzgeber hat die Verantwortlichkeit im Internet klaren Regeln unterworfen, die bisweilen über die Verantwortlichkeit für vergleichbare Handlungen außerhalb des Internets hinausgehen.

2 Unterschiede zwischen der Verantwortlichkeit im Internet im Vergleich zur Verantwortlichkeit außerhalb des Internets

2.1 Angleichung der Verantwortlichkeit innerhalb und außerhalb des Internets

In den letzten Jahrzehnten waren zahlreiche Aktivitäten des Gesetzgebers im Bereich des Internets von dem Ziel geprägt, bestehende Lücken im Vergleich zur Situation außerhalb des Internets zu schließen. Ein Beispiel war die Schließung von Strafbarkeitslücken durch das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IUKDG) im Jahr 1997.⁴ Bis dahin waren einige Strafnormen aufgrund des eingeschränkten Katalogs der sanktionierten Tathandlungen auf Tatgeschehen mit Bezug zum Internet nicht anwendbar. Verdeutlichen lässt sich dies an § 86 StGB. Die Norm umfasste bis 1997 nur Tatmodalitäten, die mit einer Substanzübertragung einher gingen, was bei Datenübertragungsprozessen im Internet nicht der Fall war.⁵ Durch die Ergänzung des § 86 um die

1 Vgl. zur Diskussion um den rechtsfreien Raum Internet: Mayer, NJW 1996, 1782ff.; Sieber, CR 1997, 581; ders., in: Cheswick/Bellovin, Firewalls und Sicherheit im Internet, 1996, S. 285 f.; Risch/Ujen, Kriminalistik, 2004, 9.

2 Ein Beispiel für eine neu geschaffene Regelung ist das Telemediengesetz (bzw. zuvor das Teledienstegesetz).

3 Sieber, CR 1997, 581.

4 BT-Drs. 13/7385, S. 36.

5 Vgl. zum Erfordernis der Substanzübertragung im Zusammenhang mit § 86 StGB (a.F.): BGHSt 18, 63 ff.; OLG Frankfurt, NJW 1984, 1128 ff.; Maennel, in: Engel-Flechsigt/Maennel/Tettenborn, Beck'scher IuKDG Kommentar, Kap. 8, § 86, Rn.

Tathandlung des öffentlichen Zugänglichmachens in Datenspeichern wurde insoweit eine Strafbarkeitslücke geschlossen.⁶

2.2 Weitergehende Verantwortlichkeit im Internet

Während zu Beginn der verstärkten Tätigkeit des Gesetzgebers die Schließung von bestehenden Lücken im Vordergrund stand, lässt sich feststellen, dass in den letzten Jahren ein Trend feststellbar ist, im Internet Verantwortlichkeiten zu begründen, die außerhalb des Internets bisweilen nicht existieren. Ein Beispiel ist Art. 6 der EU Richtlinie zur Bekämpfung des Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie.⁷ Gemäß Art. 6 sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die Kontaktaufnahme mit Kindern als Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs, wie sie beispielsweise beim Ansprechen in Chat-Räumen erfolgen kann, unter Strafe zu stellen.⁸ Ebenso wie die Konvention des Europarates zum Schutz der Kinder⁹, die Deutschland am 25.10.2007 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat¹⁰, sind die Mitgliedstaaten nur verpflichtet, die Kontaktaufnahme durch „Informations- und Kommunikationstechnologie“ zu kriminalisieren. In der Einleitung nimmt die Richtlinie dabei explizit Bezug auf die Gefahren, die vom Internet ausgehen.¹¹ Eine Verpflichtung zur Kriminalisierung der Kontaktaufnahme durch traditionelle Mittel (wie beispielsweise per Post), besteht nicht. Die Mitgliedstaaten sind aufgrund des Umstands, dass die auf Art. 83 AEUV gestützten Richtlinien nur Mindeststandards vorgeben, darin frei, darüber hinauszugehen und auch andere Formen der Kontaktaufnahme zu kriminalisieren. Sofern sich ein Mitgliedstaat aber entscheidet, die Richtlinie am Wortlaut orientiert umzusetzen, kann dies zu einer Kriminalisierung von internetbezogenen Handlungen führen, die in vergleichbarer Form außerhalb des Internets nicht zur Strafbarkeit führen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Internet würde damit über die außerhalb des Internets hinausgehen.

2.3 Isolierte Beschränkung der Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit bestimmten Diensten

Mit der zunehmenden Internetnutzung stellte sich in den 90er Jahren vermehrt die Frage, wie die an der Ermöglichung der Internetnutzung beteiligten Diensteanbieter für Rechtsverstöße Dritter haften. Kann beispielsweise der Suchmaschinenbetreiber Google vor einem Zivilgericht verklagt werden, wenn rechtswidrige Kopien urheberrechtlich geschützter Werke über die Suchmaschine aufgefunden werden können? Vergleichbare Fragen stellen sich auch im Strafrecht. Ist beispielsweise ein Forenbetreiber verantwortlich, wenn ein Nutzer ein kinderpornografisches Bild hochlädt? Im Rahmen der Diskussion um die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter spielt der Umstand eine zentrale Rolle, dass ohne die Mitwirkung der Provider zahlreiche Delikte nicht begangen, häufig aber auch nicht verhindert werden können.¹² Seit Mitte der 90er Jahre wurde diese Dis-

6 BT-Drs. 13/7385, S. 36.

7 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

8 Zur Problematik vgl. *Duttge/Hörnle/Renzikowski*, NJW 2004, 1067 f.; *Gercke* CR 2010, 802 ff.

9 Konvention des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201). Vgl. dazu näher *Gercke* in *Gercke/Brunst*, Praxishandbuch Internetstrafrecht, 2009, Rn. 65.

10 Die Konvention 201 wurde bis Juni 2012 von 44 Staaten unterzeichnet und von 19 Staaten ratifiziert.

11 Vgl. Erwägungsgrund 19.

12 Zu den technischen Kontrollmöglichkeiten vgl. *Paul*, Primärrechtliche Regelungen zur Verantwortlichkeit von Internet Providern aus strafrechtlicher Sicht, 2005, S. 53 ff.; *Sieber*, CR 1997, 581 ff.; *ders.*, Verantwortlichkeit im Internet.

kussion intensiv geführt.¹³ Einen Schwerpunkt bildete dabei der Austausch pornografischer und kinderpornografischer Bilder über das Internet.¹⁴ Mangels spezialgesetzlicher Regelungen oblag es dabei zunächst den Strafverfolgungsbehörden zur Beschränkung einer ausufernden strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschränkende Kriterien zu entwickeln.¹⁵ Allerdings führte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Geschäftsführer des Zugangsanbieters „CompuServe“, wegen der Beihilfe zum Verbreiten pornografischer Schriften durch Dritte¹⁶ zu weltweiter Kritik und veranlasste den Gesetzgeber, im Jahr 1997 mit dem Teledienstegegesetz (TDG) spezialgesetzliche Sonderregelungen für die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter zu schaffen.¹⁷ Das TDG wurde vom **Telemediengesetz** (TMG)¹⁸ abgelöst, wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verantwortlichkeit trotz Forderungen nach einer Ergänzung und Präzisierung¹⁹ inhaltlich unverändert aus dem TDG übernommen wurden.²⁰

Das TMG enthält spezifische Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Zugangsanbietern (Access-Provider)²¹, Proxy-Cache-Providern²² und Speicherplatzanbietern (Hosting-Provider)²³.

2.3.1 Verantwortlichkeit der Zugangsprovider

Zugangsanbieter übermitteln Informationen in einem Kommunikationsnetzwerk.²⁴ Da Internetnutzer gewöhnlich nicht unmittelbar mit dem Internet verbunden sind, spielt die Tätigkeit der Zugangsprovider in der Praxis eine zentrale Rolle. Bedingt durch die zentrale Funktion für die Gewährleistung des Zugangs zu den Diensten der Informationsgesellschaft hat der Gesetzgeber eine weitgehende Privilegierung der Zugangsprovider vorgesehen.²⁵ Gemäß § 8 TMG sind Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Dabei geht die Beschränkung

Technische Kontrollmöglichkeiten und multimediarechtliche Regelungen, München 1999, Rn. 88 ff.

13 Vgl. *Ackermann*, Ausgewählte Rechtsprobleme der Mailbox-Kommunikation, 1994; *Möhrenschrager*, *Wistra* 1991, 321; *Sieber*, The International Emergence of Criminal Information Law, 1992; *Stange*, CR 1996, 424 ff.; *Walther* NSTZ 1990, 523 ff.

14 *Walther* NSTZ 1990, 523 ff.; Vgl. dazu auch das CompuServe Verfahren, AG München, NJW 1998, 2836ff; LG München, MMR 2000, 171ff.

15 Zu den Ansätzen in der Literatur vgl. *Conradi/Schlömer*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider – 1. Teil, NSTZ 1996, 472 ff.; *dies.*, Die Strafbarkeit der Internet-Provider – 2. Teil, NSTZ 1996, 366 ff.

16 Vgl. zum CompuServe Verfahren *AG München*, MMR 1998, 432 ff. m. Anm. *Sieber*; *LG München*, NJW 2000, 1051 ff. *Hoeren*, NJW 1998, 2792 ff.; *Derksen*, NJW 1997, 1878 ff.

17 Zur Entstehungsgeschichte des TDG 1997 vgl. die Erläuterungen im Gesetzesentwurf, BT-Drs. 13/7385, S. 16 f.; *Paul*, Primärrechtliche Regelungen zur Verantwortlichkeit von Internet Providern aus strafrechtlicher Sicht, 2005, S. 73; *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Geis*, TDG, Vor § 8 Rn. 2.

18 Vgl. zum TMG *Bender/Kahlen*, MMR 2006, 590 ff.; *Rofnagel*, NVWZ, 2007, 743 ff.; *Hoeren*, NJW 2007, 801 ff.; *Schmitz*, K&R 2007, 135 ff.

19 Vgl. dazu beispielsweise die Stellungnahme des BITKOM e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG) vom 18.08.2006, S. 7 f.; Stellungnahme von eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. zum Fragenkatalog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Regelung der Anbieterhaftung im Telemediengesetz vom 10.12.2007, S. 2 ff.

20 Vgl. Vgl. BT-Drs. 16/3078, S. 15.

21 Zum Funktionsumfang der Zugangsprovider vgl. grundlegend: *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 10.

22 Zur Funktionsweise des Proxy-Cache-Server vgl. *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 13.

23 Zur Tätigkeit der Hosting vgl. *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 10.

24 Zum Funktionsumfang der Zugangsprovider vgl. grundlegend: *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 10.

25 *Paul*, Primärrechtliche Regelungen zur Verantwortlichkeit von Internet Providern aus strafrechtlicher Sicht, S. 126 f.; BT-Drs. 14/6098, S. 24.

der Verantwortlichkeit noch über die Privilegierung der Speicherplatzanbieter²⁶ hinaus, da die Zugangsanbieter selbst bei Kenntnis der Übermittlung rechtswidriger Informationen im Regelfall nicht verantwortlich sind.

2.3.2 Verantwortlichkeit von Speicherplatzanbietern

Speicherplatzanbieter (Hosting-Provider) halten fremde Informationen zum Abruf bereit. Der Gesetzgeber hat die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hosting-Provider beschränkt.²⁷ Dem Grundsatz nach sind Hosting-Provider für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer zum Abruf bereithalten, nicht verantwortlich, wenn sie keine Kenntnis von diesen hatten oder sie diese nach Erlangung der Kenntnis unverzüglich entfernen.²⁸

2.3.3 Verantwortlichkeit von Proxy-Cache Providern

Sofern Nutzer im Internet Inhalte abrufen, müssen die am Abruf beteiligten Diensteanbieter dafür ein volumenabhängiges Entgelt zahlen. Um diese Kosten möglichst gering zu halten, nehmen insbesondere Zugangsanbieter teilweise eine Zwischenspeicherung durch Cache Server vor.²⁹ Dies hat den Vorteil, dass beim erneuten Aufruf der Seite, der Abruf der Inhalte aus dem Zwischenspeicher erfolgt. Aufgrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Zwischenspeicherung hat der Gesetzgeber entschieden, die Verantwortlichkeit des Cache Providers in § 9 TMG an die Verantwortlichkeit des Hosting-Providers anzulehnen.³⁰

2.3.4 Hyperlink- und Suchmaschinenprovider

Obwohl auch Hyperlink- und Suchmaschinenprovider in der Informationsgesellschaft eine zentrale Rolle einnehmen, hat sich der Gesetzgeber bislang gegen eine spezialgesetzliche Regelung der Verantwortlichkeit für Hyperlinks und Suchmaschinen entschieden.³¹

3 Exemplarische Unterschiede und Gemeinsamkeiten von zivil- und strafrechtlicher Verantwortlichkeit im Internet

3.1 „Ultima ratio“-Charakter des Strafrechts

Nicht jeder zivilrechtlich relevante Verstoß zieht automatisch oder zwangsläufig eine Strafbarkeit nach sich. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse gegenüber dem Bürger wird durch nichts

²⁶ Siehe unten: 2.3.2.

²⁷ Die teilweise Privilegierung des Hosting-Providers basiert auf der Erkenntnis, dass es Hosting-Providern aufgrund der Kontrolle über die Speichermedien zwar grundsätzlich möglich ist, rechtswidrige Inhalte zu entfernen, dass sie aber bei der Speicherung von zahlreichen Inhalten häufig nicht in der Lage sind, die Inhalte proaktiv auf rechtswidrige Inhalte zu überprüfen. Vgl. *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, S. 101.

²⁸ Das Verfahren wird daher auch als „notice and takedown procedure“ bezeichnet. Vgl. *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz/Gleis*, TDG, § 11 TDG, Rn. 48.

²⁹ Zur Funktionsweise von Caching und Proxy-Server vgl. grundlegend: *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, 1999, S. 13.

³⁰ BT-Drs. 14/6098, S. 24.

³¹ *Gercke*, in: *Gercke/Brunst*, Internetstrafrecht, S. 258 ff.

stärker verkörpert, als durch die Kriminalisierung bestimmter Handlungen sowie die damit verbundene Strafvollstreckung.³² Daher kommt dem Strafrecht ein „ultima ratio“-Charakter zu. Verdeutlichen lässt sich dies beispielsweise daran, dass die fahrlässige Sachbeschädigung zwar zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann, aber nicht von § 303 StGB erfasst wird. Naturgemäß gibt es im Bereich des Internets zahlreiche vergleichbare Beispiele. So ist beispielsweise eine Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen zum Schutz im Urheberrecht gemäß § 108b UrhG nur dann strafbar, wenn sie nicht ausschließlich zum privaten Gebrauch erfolgt. Die zivilrechtliche Parallelvorschrift des § 95a UrhG enthält keine vergleichbare Einschränkung. Ganz grundsätzlich lässt sich damit festhalten, dass die zivilrechtliche Haftung weitergeht als die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

3.2 Rechtsfolgen

Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit unterscheidet sich trotz Parallelen in einigen Details. Der wohl bedeutendste Unterschied liegt in der Rechtsfolge. Während die Rechtsfolgen strafrechtlicher Verantwortlichkeit Geld- oder Freiheitsstrafe sind, reichen die Rechtsfolgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit von einer Verpflichtung, bestimmte Handlungen zu unterlassen bis hin zu Schmerzensgeld. Verdeutlichen lässt sich dies am Beispiel des Urheberrechts. Wird derjenige, der einen Urheber in seinen Rechten verletzt hat, zivilrechtlich in Anspruch genommen, so sind die im Urhebergesetz vorgesehenen möglichen Rechtsfolgen Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz.³³ Stellt die Handlung des Verletzers zugleich eine Straftat dar, drohen als Rechtsfolgen Geld- oder Freiheitsstrafe.³⁴

3.3 Einschränkung des TMG im Hinblick auf bestimmte zivilrechtliche Ansprüche

Die verantwortlichkeitsbezogenen Normen im TMG sind keinem bestimmten Rechtsgebiet zugeordnet, sondern umfassen als Sondervorschriften sämtliche Rechtsgebiete.³⁵ Neben dem öffentlichen Recht, dem Strafrecht und dem klassischen Zivilrecht wird auch das Urheberrecht³⁶ mit einbezogen. Grundsätzlich besteht insofern kein Unterschied zwischen Zivilrecht und Strafrecht. Es gibt allerdings eine zentrale Ausnahme. Nach gefestigter Rechtsprechung des BGH³⁷ ist das TMG auf die verschuldensunabhängige Störerhaftung nicht anwendbar.³⁸ Eine solche Störerhaftung existiert im Strafrecht nicht.

32 Vgl. dazu BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Abs. 114.

33 Vgl. § 97 UrhG.

34 Vgl. § 106 ff. UrhG.

35 Der Gesetzgeber verweist in der Begründung des Gesetzesentwurfs darauf, dass die Haftungsregelungen des TDG unverändert übernommen werden sollen. Vgl. BT-Drs. 16/3078, S. 15. Vgl. zum rechtsspezifischen Anwendungsbereich des TDG Sieber, Verantwortlichkeit im Internet, Rn. 276; Spindler in Spindler/Schmitz/Geis, TDG, Einf. Rn. 14.

36 Vgl. zum Urheberrecht: Hoffmann, MMR 2002, 284 ff.; Reber/Schorr, ZUM 2001, 672 ff.; Freytag in Heermann/Ohly, Verantwortlichkeit im Netz. Wer haftet wofür?, 2003, S. 150; Spindler in Spindler/Schmitz/Gleis, TDG, Vor § 8 TDG, Rn. 16.

37 BGH, MMR 2004, 668; BGH MMR 2007, 528; BGH MMR 2009, 608; BGH MMR 2010, 556.

38 Hoffmann in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, TMG, Vorb. §§ 7 ff. TMG, Rn. 7; Gercke, CR 2005, 233.

3.4 Störerhaftung als Rechtsfigur des Zivilrechts

Analysiert man Judikatur und Literatur zu zivilrechtlichen Aspekten der Verantwortlichkeit im Internet, so wird deutlich, dass sich viele Urteile, die eine Verantwortlichkeit feststellen, dabei auf die Rechtsfigur der Störerhaftung stützen.³⁹ Der Störerhaftung kommt insbesondere bei der zivilrechtlichen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen eine zentrale Rolle zu.⁴⁰ Als Störer kann zur Beseitigung oder Unterlassung auch derjenige verpflichtet sein, der ohne eigenes Verschulden an der Herbeiführung einer Verletzung – z. B. Urheberrechtsverletzung – beteiligt war.⁴¹ Die auf die Störerhaftung gestützten Unterlassungsbegehren gegen Personen oder Unternehmen, die an den Urheberrechtsverletzungen im Internet kausal beteiligt sind, bieten im Vergleich zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen den Vorteil, dass der Nachweis eines Verschuldens des in Anspruch Genommenen nicht erforderlich ist.⁴² Sofern die übrigen Voraussetzungen wie insbesondere die Wiederholungsfahrgefahr gegeben sind, reicht bereits der Nachweis einer kausalen Beteiligung aus.⁴³

Im Deutschen Strafrecht existiert keine solche verschuldensunabhängige Verantwortung. Vielmehr folgt aus § 15 StGB, dass neben vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung keine weitere (dritte) Form strafbarer Haftung existiert.⁴⁴ Insbesondere existiert kein der Störerhaftung zumindest entfernt vergleichbares Risikodelikt.⁴⁵ Die Strafbarkeit konzentriert sich auf den Regelfall der vorsätzlichen Tatbegehung.⁴⁶ Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen ist die fahrlässige Tatbegehung strafbar.

Verdeutlichen lassen sich die Unterschiede im Zusammenhang mit dem Urheberrecht. Wer ein nicht passwortgeschütztes Funknetzwerk betreibt, haftet nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als Störer für Urheberrechtsverletzungen, die Dritte unter Nutzung seines Funknetzwerks begehen.⁴⁷ Er ist selbst dann verpflichtet, entsprechende Handlungen zukünftig zu verhindern, wenn er keine Kenntnis von ihnen hatte. Eine strafrechtliche Haftung kommt hingegen in der genannten Fallkonstellation nicht in Betracht, da es sowohl im Hinblick auf eine täterschaftliche Begehung, wie auf eine Strafbarkeit als Teilnehmer an einem entsprechendem Vorsatz fehlt.

4 Zusammenfassung

Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter weist trotz einiger Gemeinsamkeiten grundlegende Unterschiede auf. Dies liegt nicht nur an der Sonderstellung des Strafrechts als „ultima ratio“, sondern auch an grundlegenden Unterschieden, was beispielsweise die

39 OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 2008, 427ff.; OLG Hamburg, OLGR Hamburg, 2008, 373 ff.; LG München I, Urteil vom 19.04.2007, z O 3950/07; LG Hamburg, 14.06.2011, 310 O 225/10; *Bosbach/Wiege*, ZUM 2012, 293 ff.; *Wilmer*, NJW 2008, 1845 ff.; *Leupold/Glossner*, in: Leupold/Glossner, Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, Teil 2, Rn. 572 ff.; *Verweyen*, MMR 2009, 590 ff.; *Hütten*, KR 2007, 556.

40 Grundlegend: *Gercke*, ZUM 2006, 593 ff.

41 v. *Wolff*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 97, Rn. 15; Spindler/Anton in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 1004 BGB, Rn. 8.

42 Zu den Voraussetzungen der Störerhaftung: Hoeren in Hoeren/Sieber, Multimedia-Recht, Teil 18.2, Rn. 18.

43 Vergleich zu den Voraussetzungen der Störerhaftung im Zusammenhang mit Internetsachverhalten ausführlich *Volkmann*, Der Störer im Internet, 2005, sowie BGH GRUR 1990, 373 (374); BGH GRUR 1991, 540 (541); BGH GRUR 1991, 769 ff.; BGH GRUR 1995, 167 ff.; BGH GRUR 1997, 313 ff.; BGH GRUR 1997, 909 ff.

44 *Cramer*, in: Sch/Sch, § 15 Rn. 1 m. w. N.

45 *Duttge*, in: MüKo § 15 Rn. 30 m. w. N.

46 Ausführlich dazu *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, § 29, I.

47 Vgl. BGH, CR 2010, 458 ff.

verschuldensabhängige Haftung angeht. Dies geht sowohl für die Handelnden als auch die rechtsberatenden Berufe mit Herausforderungen einher, da die rechtsgebietspezifischen Besonderheiten zu beachten sind.

Verf.: Prof. Dr. Marco Gercke, Direktor des Cybercrime Research Institute, Niehlerstrasse 35, D-50733 Köln, E-Mail: gercke@cybercrime.de

Marc Liesching

Medienrecht und Jugendschutz – Ein Überblick

1 Einleitung

Der Jugendmedienschutz in Deutschland hat eine lange Tradition. Seit den 1920er Jahren besteht nahezu durchgängig auch eine gesetzliche Regulierung in Bezug auf Medien, wobei in den Anfängen mit dem „Schund- und Schmutzgesetz“¹ und dem „Lichtspielgesetz“² freilich Schutzzwecke polizeilicher Vorzensur und der Wahrung von Sitte und Anstand den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Entwicklungsbeeinträchtigungen durch Medien überlagerten. Heutzutage ist der Jugendschutz fester Bestandteil des Medienrechts und findet fast durchgängig in Medienrechtskommentaren und -monographien in eigenständigen Kapiteln Berücksichtigung.³

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die teils komplexen gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz in den Medien und erläutert die hiernach entwickelte Systematik unterschiedlicher Verbotsreichweiten und Jugendgefährdungsgrade. Dabei werden zunächst die gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzes im Medienbereich vorgestellt (hierzu 2.), ehe anschließend auf die Systematik der Differenzierung nach unterschiedlichen Mediensparten (hierzu 3.) und Verbotsreichweiten im System der „drei Körbe“ (hierzu 4.) eingegangen wird, wobei auch die einzelnen Verbotstatbestände dargestellt werden. Abschließend wird zum Verständnis der praktischen Umsetzung der materiell-rechtlichen Regelungen die Regulierung und Aufsicht im Bereich des Jugendmedienschutzes überblickhaft erläutert (hierzu 5.)

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Das deutsche Jugendmedienschutzrecht fußt im Wesentlichen auf drei Gesetzen. Zunächst finden sich im Strafgesetzbuch zahlreiche Verbreitungsverbote im Bezug auf besonders gravierende rechts-

1 Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften v. 18.12.1926, RGBl. I 1926, S. 505.

2 Lichtspielgesetz vom 12.5.1920, vgl. hierzu ausführl. *Liesching*, Jugendmedienschutz in Deutschland und Europa, 2002, 23 ff.

3 Siehe z.B. *Hahn/Vesting*, Rundfunkrecht, 3. Auflage 2012, 2. Teil; *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, Teil 5; *Hamburger Kommentar – Gesamtes Medienrecht*, 2. Aufl. 2012, Teil 10.